



NONNENMACHER & BAYER

VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

aktuell

Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Ausgabe Herbst/Winter 2016

Elementar-Schäden

Wie der Klimawandel Ihr Vermögen gefährdet

Die extremen Wetterveränderungen sind nicht mehr von der Hand zu weisen. Die Anzahl von schweren Stürmen, Tornados, Starkregen und Ausuferungen von Gewässern mit vollgelaufenen Gebäuden als Folge nimmt kontinuierlich zu.



Quelle: Jürgen Fächle - Fotolia.com

Es fing in diesem Frühjahr an, als in einigen Bundesländern im Süden und im Westen Tiefdruckgebiete mit heftigen Unwettern und Starkregen ganze Landstriche und Städte unter Wasser gesetzt haben. Hunderte Keller sind vollgelaufen bis hin zu Gebäuden, die den Wasser- und Schlammmassen nicht standhalten konnten und einsturzgefährdet waren. Kurz danach haben schwerste Unwetter mit Tornados – wie im Norden – wochenlang das gesamte Bundesgebiet in Atem

gehalten. Die Schäden gehen wieder in die Milliarden.

Die Mehrheit der Bundesbürger hat sich bisher nicht für die Mitversicherung solcher Elementar-Schäden in Gebäude-, Hausrat- oder Geschäftsversicherungen entschieden. Dass es riskant ist, dieses Risiko „auf die eigene Kappe“ zu nehmen, zeigt sich, wenn man die Bilder sieht und die Betroffenen anhört: Es ist eine Katastrophe. Viele Menschen ohne finanzielle Rücklagen stehen vor dem Ruin. Wer sein Sparguthaben oder sogar die Altersvorsorge dafür auflösen muss, um den eigenen Schaden bezahlen zu können, ist doppelt geschädigt.

Die Prognosen der Wetterexperten machen keine Hoffnung auf Besserung und werden somit auch Auswirkungen auf die künftige Annahme- und Geschäftspolitik der Versicherer haben.

Es wird also Zeit, den Einschluss der Elementar-Schäden in seine Versicherungsverträge prüfen zu lassen und diese jetzt auch unbedingt einzuschließen.

Das Telefonnetz wird bald auf IP-Anschlüsse umgestellt Anpassungsbedarf bei Gefahrenmeldeanlagen

Die Deutsche Telekom arbeitet an der Umstellung der Netzinfrastruktur und stellt bundesweit bis spätestens 2018 alle Telefonverbindungen auf eine IP-basierte Netzstruktur um.

Eine technische Anpassung von Brand-, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen mit Aufschaltung auf Leitstellen wird dadurch erforderlich. Es ist empfehlenswert, die Technik bereits vor der Umstellung zu prüfen und anzupassen, um eine reibungslose Meldeübertragung sicherzustellen.

Wir empfehlen bald zu handeln, damit Sie von der Telekom-Umstellung nicht überrascht werden. Sind Gefahrenmeldeanlagen als vertragliche Obliegenheit in Ihren Versicherungsverträgen vereinbart, muss die Änderung der Übertragungswege zu den Leitstellen dem Versicherer gemeldet werden.

Editorial



Liebe Geschäftspartner,

in unserer aktuellen Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen sowie Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung. Es lohnt sich wieder, alle Artikel aufmerksam zu lesen.

Überlassen Sie nichts dem Zufall und nutzen Sie unsere Informationen.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

Udo Bayer

Themen

Wo gehobelt wird, fallen Späne
Produktthaftpflicht

Forderungsausfall
Sicherung Ihrer Liquidität

Allgefahren-Deckung
Unbenannte Gefahren

Wichtige Hinweise
Passt Ihr Versicherungsschutz noch?

Live aus der Schadenspraxis
Fragen und Antworten

Unfall auf dem Arbeitsweg
Problem Berufsgenossenschaft

Fahrerschutz
Sinnvolle Ergänzung

Und weitere interessante Themen!

Praxis-Tipps

Transportversicherung

Als produzierender Betrieb oder Händler werden Sie in aller Regel Ihre Waren von einem Frachtführerunternehmen mittels Liefer- oder Lastkraftwagen versenden lassen. Für den Frachtführer besteht erst dann eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Transportversicherung, sofern die Fahrzeuge ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben. Die gesetzliche Haftungshöhe beträgt 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm, was circa 10 Euro entspricht. Wichtig: Prüfen Sie, ob die Höhe Ihrer Warenwerte mit der gesetzlich vorgeschriebenen Haftungshöhe ausreichend versichert ist und ob bei nicht vorhandener Versicherungspflicht Ihr Frachtführer überhaupt versichert ist. Sofern Sie auf der sicheren Seite sein wollen, schließen Sie für sich eine eigene Transportversicherung ab.

Werkverkehrsversicherung

Die Fahrzeuge sind versichert. Aber was ist mit Waren, Vorräten, Werkzeugen und Ersatzteilen in den eigenen Fahrzeugen? Es ist wichtig, auch diese Werte zu versichern. Das zeigt die steigende Anzahl von Fahrzeugaufbrüchen und Diebstählen. Darüber hinaus sind Schäden durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosionen, Beschädigung, Zerstörung, Beraubung und Unfälle beim Be- und Entladen mitversichert. Die von Ihnen gewählte Versicherungssumme ist eine Erst-Risiko-Summe und deshalb wird auch keine Unterversicherung angesetzt.

Erweiterte Händlerhaftung

Bereits am 16.06.2011 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass für den Verbrauchsgüterkauf eine zusätzliche Haftung – auch ohne Verschulden – für Händler gilt. Ein Beispiel: Ein Holzhändler hat Parkettdielen an eine Familie verkauft und diese lässt den Boden verlegen. Nach kurzer Zeit fängt der Holzboden an zu knarren. Es wird festgestellt, dass die Produktion im Werk aufgrund falscher Lagerung fehlerhaft war. Als Händler müssen Sie für die Nachlieferung eines neuen Parketts als auch für den Ausbau des mangelhaften Parketts und die Verlegung des mangelfreien Parketts sorgen. Diese Baukosten können Sie mit der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung absichern.

Produkthaftpflicht

Wo gehobelt wird, da fallen Späne

Eine Betriebshaftpflicht bietet auch Schutz bei Personen- und Sachschäden durch mangelhafte Produkte. Auch der daraus folgende Vermögensschaden ist abgesichert.



Quelle: zhu cileng – Fotolia.com

Für Vermögensschäden durch mangelhafte Produkte benötigen Sie jedoch eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung.

Werden Ihre fehlerhaften Produkte von Ihrem Kunden eingebaut, vermischt oder weiterverarbeitet, haften Sie als Lieferant für finanzielle Nachteile, die Ihrem Kunden daraus entstehen. Hersteller von Produktionsmaschinen können für Fehlproduktionen, die aufgrund defekter Systeme entstehen, zur Verantwortung gezogen werden. Diese Schäden sind in verschiedenen Bausteinen in der erweiterten Produkthaftpflicht versicherbar. Bei Ihnen verbleibt aber noch

ein unternehmerisches Restrisiko aus der Vertragserfüllung.

Ein Schadenbeispiel soll die Grenze zwischen versicherten und nicht versicherten Vermögensschäden deutlich machen:

Das defekte Steuerelement einer Werkzeugmaschine verursacht falsch platzierte Bohrungen. Die Ausschussprodukte sind unbrauchbar und haben nur Schrottwert. Hier besteht Deckung über die erweiterte Produkthaftpflicht für die Anschaffung neuer Rohlinge sowie für den Aufwand einer erneuten Produktion. Das defekte Steuerelement ist jedoch nicht Gegenstand der Entschädigung, da es zu Ihrer vertraglichen Pflicht gehört, ein intaktes Element zu liefern.

Daraus ergibt sich die weitere Konsequenz, dass der aus dem Produktionsausfall angefallene Verlust, der nur daraus resultiert, dass Sie ein fehlerhaftes Teil geliefert haben, nicht unter den Versicherungsschutz fällt. Kann Ihr Kunde nicht produzieren, weil das Steuerelement nicht funktioniert, müssen Sie das Steuerelement und den entgangenen Gewinn leider selbst entschädigen.

Forderungsausfall Sicherung Ihrer Liquidität

Eine Herausforderung in der heutigen Zeit ist, grundsätzlich und auch rechtzeitig das Geld von seinen Kunden und Partnern zu erhalten.

Kommt es zu einem unvorhergesehenen Forderungsausfall, verschlechtert sich schlagartig die Bonität und Liquidität Ihres Unternehmens. Müssen Sie deshalb auch noch einen Kredit aufnehmen, entstehen Ihnen zusätzliche Finanzierungskosten.

Eine Forderungsausfallversicherung hilft Ihnen, die Risiken zu minimieren. Sie übernimmt für Sie die Bonitätsprüfung Ihrer Kunden. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit Ihrer Auftraggeber trägt sie Ihr Ausfallrisiko.

Unbenannte Gefahren Allfahren-Deckung

Mit diesem Zusatzbaustein als Ergänzung zu den üblichen versicherten Gefahren erhalten Sie einen aktuellen, maximalen Schutz.

Als versichert gelten versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden. Versichert ist also alles, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Einige Schadenbeispiele: Absturz eines Aufzugs, Schäden durch unterirdischen Baumwurzelwuchs, Erschütterungen durch Tiefflieger. Die wichtigsten Ausschlüsse sind: Schäden durch Kriegeereignisse, Kernenergie, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis

„Ein Blitz ist in der Nachbarschaft eingeschlagen und bei uns sind diverse elektrische Geräte kaputt. Wo ist der Schaden versichert?“



Quelle: MStock – Fotolia.com

In älteren Hausratverträgen ist der Schaden entweder nicht oder über die Klausel Überspannungsschäden durch Blitz versichert. Dann aber mit niedrigen Entschädigungsgrenzen. Wenn Sie ein aktuelles Bedingungsnetzwerk besitzen, sind diese Schäden in der Regel bis zur Höhe der Versicherungssumme gedeckt.

„In unser Haus ist direkt der Blitz eingeschlagen. Sind die Schäden am Dach und an der Elektrik versichert?“

Der direkte Blitzschlag ist in jeder Gebäude oder Hausrat abgedeckt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gefahr Feuer Gegenstand Ihres Vertrages ist. Es sind also die Reparaturarbeiten am Dach sowie an der Elektrik des

Gebäudes versichert. Die Schäden an elektronischem Inventar sind über die Hausrat versichert.

„Wir haben uns ein Hoverboard gekauft und sind gegen das Auto unseres Nachbarn gefahren. Wo kann ich den Schaden einreichen?“

Da Hoverboards schneller als 6 km/h fahren können, werden sie als Kraftfahrzeug eingestuft und müssen per gesetzlicher Definition pflichtversichert werden. Allerdings bietet im Moment kein Kfz-Versicherer einen entsprechenden Versicherungsschutz an.

Da ein Hoverboard eigentlich ein Kraftfahrzeug ist, wird dieses vom Grundsatz her auch nicht über die Privathaftpflicht versichert. Einzelne Versicherer decken jedoch den Schaden, der auf nicht öffentlichem Grund eintritt, über die Privathaftpflicht. Entscheidend ist also, ob der Schaden auf öffentlichem oder privatem Grund stattgefunden hat und bei welchem Unternehmen Sie versichert sind.

„Ich wohne zur Miete und habe die Glastür zum Wohnzimmer beschädigt. Kann ich diesen Schaden meiner Privathaftpflicht als Mietsachschaden einreichen?“

Leider nein. In der Privathaftpflicht ist Glasbruch ausgeschlossen, da Sie als Mieter die Möglichkeit haben, diese Schäden über eine Glasbruchversicherung extra zu versichern.

Unfall auf dem Arbeitsweg

Die Berufsgenossenschaft zahlt nicht immer

Nur bei einem direkten Weg von der und zur Arbeitsstätte greift für versicherte Arbeitnehmer und Selbständige der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Immer wieder müssen Gerichte klären, ob Versicherte den direkten Nachhauseweg eingehalten haben oder ob der Unfall auf dem Betriebsausflug auch wirklich mitversichert ist.

Es muss nicht immer der kürzeste Weg gewählt werden, es kann auch der verkehrsgünstigere sein. Umwege aufgrund von Staus oder Umleitungsstrecken gefährden den Versicherungsschutz nicht.

Entscheidend ist die Absicht, die Arbeitsstätte zu erreichen oder von ihr zurückzukehren. Bei einem Zwischenstopp beim Bäcker oder an der Tankstelle ruht der Versicherungsschutz. Wer auf dem Weg länger als zwei Stunden shoppt oder zwischendurch zum Sport geht, hat anschließend keinen Schutz mehr. Daher ist jedem eine private „Rund-um-die-Uhr“-Unfallversicherung mit hohen Versicherungssummen zu empfehlen.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Stimmen noch alle Versicherungssummen, um eine Unterversicherung zu vermeiden? Haben Sie Elementar-Schäden mitversichert? Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen und sind noch mitversichert? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen in Ihrem Sinne aktuell geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamt-Überblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Fahrerschutz

Sinnvolle Ergänzung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung trägt die Kosten für die Unfallopfer – nicht für den Fahrer.

Ein Fahrer verschuldet selbst einen Unfall, erleidet Verletzungen. Er erhält keine Leistung aus seiner eigenen Kfz-Haftpflicht. Der Fahrer geht leer aus. Würde die Kfz-Haftpflicht mit einer Fahrerschutzdeckung ergänzt, leistet diese an den Fahrer Verdienstausschlag, Umbaumaßnahmen, Haushaltshilfe, sogar eine Hinterbliebenenrente.

Haftpflichtversicherung

Existentiell für Ärzte

Nicht nur niedergelassene Ärzte benötigen eine eigene Arzthaftpflichtversicherung.

Dieses trifft auch auf den angestellten Arzt und den Arzt im Ruhestand zu. Für alle ärztlichen Tätigkeiten ergibt sich ein Haftungsrisiko, auch „Restrisiko“ genannt. Zum Beispiel wenn der Arzt als Passant Erste Hilfe an einem Unfallort leistet. Gleiches gilt für das gelegentliche Behandeln im Bekannten- und Familienkreis.

Soziales Engagement

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement bereichert unsere Gesellschaft und ist unverzichtbar geworden. Freiwillige setzen sich in allen Bereichen ein, beispielhaft bei der Feuerwehr, in Sportvereinen, in der Kirchengemeinde, in der Kinder- und Altenpflege, in Bürgerinitiativen oder Beiräten.



Klassische Ehrenämter sind freiwillig, werden regelmäßig gemeinschaftlich zum Wohle Dritter ausgeübt und sind nicht auf einen materiellen Gewinn ausgerichtet. Manchmal werden Aufwandsentschädigungen erstattet.

Ehrenamtliche sind in ihrer Tätigkeit und auf dem Hin- und Rückweg zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Manche Länder und Träger haben private Gruppen-Unfallversicherungen für ihre Ehrenamtlichen abgeschlossen. Wie Sie persönlich im Ehrenamt unfallversichert sind, sollten Sie unbedingt bei Ihrem Träger erfragen.

Das gilt auch für den Fall, dass Sie einen Personen- oder Sachschaden verursachen. Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Ihre Privathaftpflicht die ehrenamtliche Tätigkeit mitversichert.

Beiräte und Vereinsvorstände benötigen in jedem Fall eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Tipps

Mobiles Warnsystem

KATWARN bringt Warnungen direkt und kostenlos auf Ihr Mobiltelefon. KATWARN ist ein bundesweit einheitliches Warnsystem. Bei Unglücksfällen wie Großbränden, Bombenfunden oder Wirbelstürmen, Starkregen und schweren Gewittern senden die verantwortlichen Feuerwehreinheiten, Landeslagezentren oder der Deutsche Wetterdienst Warnmeldungen orts- oder anlassbezogen auf Ihr Mobiltelefon.

www.katwarn.de/anmeldung

Steuervorteile nutzen

Die Basis-Rente, auch Rürup-Rente genannt, ist eine beliebte Möglichkeit, vor dem Jahresende Steuern zu sparen. Im Veranlagungszeitraum 2016 können Sie Beiträge zu 82 Prozent im Rahmen des Höchstbeitrags von 22.767 Euro (45.534 Euro) steuerlich voll absetzen. Bestehende Verträge können mit einer Zuzahlung erhöht werden.

Oldtimer-Gutachten aktualisieren

Die Preise für Oldtimer sind in den beiden letzten Jahren erheblich gestiegen, wodurch Oldtimer eine deutliche Wertsteigerung erfahren haben. Für Oldtimer-Kasko-Deckungen sollten deshalb aktuelle Wertgutachten erstellt und dem Versicherer vorgelegt werden. Nur so erhalten Sie für Ihren Oldtimer im Schadensfall eine marktgerechte Entschädigungsleistung.

Kindererziehungszeiten

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet Ihnen Kindererziehungszeiten immer nur für maximal zwei Monate rückwirkend an. Kindererziehungszeiten erhalten Sie also nur auf Antrag. Sie sollten die rentenerhöhenden Kindererziehungszeiten also unbedingt rechtzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



NONNENMACHER & BAYER
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Impressum

Herausgeber:

Nonnenmacher & Bayer Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Udo Bayer
Kammererstraße 11, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141/9456-0
Telefax: 07141/9456-10
E-Mail: info@nonnenmacher-bayer.de
Web: www.nonnenmacher-bayer.de
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart HRB 204338



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Ver-

sicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Q32T-1L08U-77

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finan-

ziananlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO.

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-175-6NXJ-35

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.